Beglaubigte Abschrift

[redacted]

Verkundet am 10 11 2020

[redacted] Justizbeschaftigte als Urkundsbeamtin der Geschaftsstelle

Landgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [redacted]

Klagers,

Prozessbevollmachtigte
Rechtsanwalte Decker & Bose, Claudiastr 2, 51149 Koln,

gegen

die Volkswagen AG, [redacted]

Beklagte,

Prozessbevollmachtigte
[redacted]

hat die 18 Zivilkammer des Landgerichts Bonn
aufgrund mundlicher Verhandlung vom 06 10 2020
durch den Richter Aulig als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1 Die Beklagte wird verurteilt, an den Klager einen Betrag in Hohe von 5 901,10 EUR nebst Zinsen in Hohe von 5 Prozentpunkten uber dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 09 04 2020 Zug um Zug gegen Ubergabe und Ubereignung des Fahrzeugs Volkswagen Golf 6, 1.6 l TDI – [redacted] zu zahlen

2 Die Beklagte wird verurteilt, den Klager von den Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Hohe von 571,44 EUR freizustellen

3 Im Ubrigen wird die Klage abgewiesen

4 Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Klager zu 63 % und die Beklagte zu 37 %

5 Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorlaufig vollstreckbar

Tatbestand:

Der Klager nimmt die Beklagte anlasslich des sog Diesel-Skandals in Anspruch.

Mit Kaufvertrag vom 15 03 2010 erwarb der Klager von der Beklagten einen neuen PKW VW Golf 1 6 TDI (Fahrzeug-Ident-Nummer V[redacted] zum Preis von 21 449,76 EUR In dem streitgegenstandlichen Fahrzeug verbaute die Beklagte einen Euro 5 Dieselmotor der Baureihe EA 189 Im Schluss der mundlichen Verhandlung wies der streitgegenstandliche PKW eine Laufleistung von 199 344 Kilometern auf

Fahrzeughersteller mussen nach der Verordnung (EG) Nr 715/2007 vom 20 06.2007 nachweisen, dass die von ihnen produzierten (Neu-)Fahrzeuge uber eine sog Typengenehmigung verfugen (Art 4 Abs 1 S 1 der Verordnung) Zur Erlangung dieser Typengenehmigung mussen die Fahrzeuge bestimmte Emissionsgrenzwerte (vgl Anhang 1 der Verordnung) unter normalen Betriebsbedingungen einhalten (Art 5 Abs 1 der Verordnung) Die Einhaltung dieser Werte wird unter Laborbedingungen gemessen

Bei Abschluss des Kaufvertrags verfugte das streitgegenstandliche Fahrzeug uber eine Typengenehmigung fur die Emissionsklasse Euro-5 In das Fahrzeug verbaut war ein Dieselmotor der Beklagten des Typs EA 189 In den Motor hatte die Beklagte eine Software integriert (im Folgenden Umschaltsoftware), die erkennt, ob sich das Fahrzeug im Straßenverkehr oder auf einem Laborprufstand befindet Im letztgenannten Fall bewirkte die Software einen Betrieb des Motors, bei dem hinsichtlich des Ausstoßes von Schadstoffen die Euro-5-Grenzwerte eingehalten werden (Betriebsmodus 1), im erstgenannten Fall bewirkte die Software einen

Betrieb des Motors, bei dem die Grenzwerte nicht eingehalten werden (Betriebsmodus 0)

Die Verwendung dieser Software legte die Beklagte weder im Rahmen der Laborprufung zur Erlangung der Typengenehmigung fur das Fahrzeug noch bei der Bewerbung des Fahrzeugs am Markt offen Ab Herbst 2015 wurden diese Zusammenhange zunehmend offentlich bekannt

Die Beklagte stellte in der Folge ein Software-Update zur Verfugung, das - nach dem Vortrag der Beklagten ohne technische Nachteile - den Motor des streitgegenstandlichen Fahrzeugs dauerhaft in den Betriebsmodus 1 bringt, bei dem die Euro-5-Grenzwerte eingehalten werden Das Kraftfahrt-Bundesamt ordnete den Ruckruf der betroffenen Fahrzeuge und die Nachrustung mit dem Software-Update an

Mit anwaltlichem Schreiben vom 01 04 2020 forderte der Klager die Beklagte bis zum 08 04 2020 vergeblich zum Schadensersatz auf, brachte dabei aber keine Nutzungsentschadigung in Abzug Hierfur verlangten seine Prozessbevollmachtigten Rechtsverfolgungskosten in Hohe von 2 256,24 EUR, bestehend aus einer 2,0 Geschaftsgebuhr aus einem Gegenstandswert von 30 215,56 EUR zuzuglich 20 EUR Auslagenpauschale und 19 % Mehrwertsteuer

Eine Anmeldung und Eintragung zur Musterfeststellungsklage vor dem OLG Braunschweig erfolgte nicht

Soweit fur die Entscheidung des Rechtsstreits relevant, ist der Klager der Ansicht, die Beklagte habe durch das Inverkehrbringen des streitgegenstandlichen Motors die Haftungsvoraussetzungen fur eine vorsatzliche sittenwidrige Schadigung im Sinne des §§ 826, 31 BGB erfullt Hierzu behauptet er, durch den Erwerb des Fahrzeugs geschadigt worden zu sein, da dieses mangelhaft sei Die Vorstandsmitglieder der Beklagten hatten Kenntnis von der Verwendung der Umschaltsoftware und entsprechenden Vorsatz bezuglich einer Schadigung der Endkunden gehabt. Er hatte das streitgegenstandliche Fahrzeug nicht gekauft, wenn er vor Abschluss des Kaufvertrags uber die Umschaltsoftware und die sich aus deren Existenz ergebenden Folgen informiert gewesen ware Selbst wenn ein Anspruch auf Schadensersatz verjahrt sei, ware weiterhin nach § 852 BGB das durch die unerlaubte Handlung

Erlangte herauszugeben In diesem Rahmen sei von dem Kaufpreis lediglich eine Handlermarge in Hohe von 10 % abzuziehen

Der Klager beantragt sinngemaß,

1 die Beklagte zu verurteilen, an ihn 15 748,59 EUR nebst Zinsen in Hohe von 5 Prozentpunkten uber dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 09 04 2020 Zug um Zug gegen Ubergabe und Ruckubereignung des Fahrzeugs Volkswagen Golf 1 6 l TDI, FIN [redacted] zu zahlen,

und hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn einen Betrag in Hohe von 19 350,00 EUR nebst Zinsen in Hohe von 5 Prozentpunkten uber dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshangigkeit zu zahlen, Zug um Zug gegen Ubergabe und Ruckubereignung des Fahrzeugs Volkswagen Golf 6, FIN [redacted],

2 die Beklagte zu verurteilen, an ihn einen Betrag in Hohe von 8 765,80 EUR sowie weitere Zinsen aus einem Betrag in Hohe von 21 449,76 EUR in Hohe von 4 Prozentpunkten seit dem 10 04 2020 bis zur Rechtshangigkeit sowie in Hohe von 5 Prozentpunkten uber dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshangigkeit zu zahlen,

3 festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rucknahme des im Klageantrag zu 1 genannten Fahrzeugs seit dem 09 04 2020 im Annahmeverzug befindet,

4 die Beklagte zu verurteilen, ihn von den Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Hohe von 2 256,24 EUR freizustellen

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

Sie ist der Ansicht, eine Haftung wegen vorsatzlicher sittenwidriger Schadigung scheide aus Rechtsgrunden aus Hierzu behauptet sie, nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen lagen keine Erkenntnisse dafur vor, dass ein Vorstandsmitglied der Beklagten Kenntnis von der Verwendung der Umschaltsoftware gehabt habe Ein Schaden konne dem Klager schon deshalb nicht entstanden sein, da das Fahrzeug keinen Mangel im Rechtssinne aufweise und ein ggf gleichwohl vorhandener Mangel

jedenfalls durch das Aufspielen des Software-Updates behoben worden sei Sie erhebt außerdem die Einrede der Verjahrung und tragt im Einzelnen zum Kenntnisstand der Offentlichkeit im Jahr 2015 vor

Die Klageschrift ist am 30.06 2020 bei Gericht eingegangen und der Beklagten am 23 07.2020 zugestellt worden Fur den Sach- und Streitstand im Ubrigen wird auf den Inhalt der Akte und deren Anlagen sowie das Protokoll der mundlichen Verhandlung vom 06 10 2020 verwiesen

Entscheidungsgründe:

Die zulassige Klage ist teilweise begrundet. Der Klager hat zwar keinen Anspruch auf Schadensersatz aus § 826 BGB (I) sehr wohl aber einen aus § 852 BGB (II)

I

Der Klager hat gegen die Beklagte keinen Anspruch aus §§ 826, 249 Abs 1 BGB auf Zahlung von 15 748,59 EUR nebst Zinsen Wenngleich ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer unerlaubten Handlung der Beklagten entstanden ist (1), kann dieser aufgrund eingetretener Verjahrung nicht mehr mit Erfolg durchgesetzt werden (2)

1

Nach den zitierten Vorschriften ist derjenige, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsatzlich Schaden zufugt, diesem zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet Diese Voraussetzungen liegen vor

a Die Beklagte hat durch das Inverkehrbringen des von ihr hergestellten und mit der Umschaltsoftware ausgestatteten Motors gegen die guten Sitten verstoßen

Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Wurdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefuhl aller billig und gerecht Denkenden verstoßt, das heißt mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist (BGH, Urt v 19 11 2013 – VI ZR 336/12, Urt v 28 06 2016 – VI ZR 536/15)

Die Auslieferung der von der Beklagten hergestellten Motoren an konzernverbundene Unternehmen, wie auch an eigene Kunden erfolgte zu dem Zweck und mit dem Wissen, dass diese Motoren in herzustellende Neufahrzeuge eingebaut und sodann im Straßenverkehr verwendet werden Die Umschaltsoftware hat sodann bei dem Betrieb der Fahrzeuge einen Schadstoff-Ausstoß bewirken sollen, der unter Anwendung der geltenden EU-Abgasnormen nicht genehmigungsfahig gewesen ist Ein Hersteller, der ein Kraftfahrzeug in Verkehr bringt, gibt dabei aber konkludent die Erklarung ab, dass der Einsatz des Fahrzeugs entsprechend seinem Verwendungszweck im Straßenverkehr uneingeschrankt zulassig ist, also im Straßenverkehr nicht nur uneingeschrankt eingesetzt werden kann, sondern auch eingesetzt werden darf (vgl OLG Koblenz, Urt v 12 06 2019 – 5 U 1318/18)

Die Beklagte hat die Erwerber dieser Fahrzeuge nicht uber die Verwendung der Software aufgeklart Allein die Beklagte hat gewusst, dass die von ihr in den Verkehr gebrachten Motoren Schadstoffe in nicht genehmigungsfahigem Umfang ausstoßen Hatte sie alle Marktteilnehmer hieruber aufgeklart, hätte sie nach der allgemeinen Lebenserfahrung mit diesen Motoren keinen Umsatz und damit auch keinen Gewinn generieren konnen Es liegt auf der Hand, dass weder (Fremd-)Hersteller, noch Endkunden bereit sind, materiell nicht genehmigungsfahige Fahrzeugteile oder gar Fahrzeuge zu erwerben Nur dadurch, dass die Beklagte ihr Wissen verschwiegen und damit ein Wissensgefalle aufrechterhalten hat, hat sie mit diesen Motoren uberhaupt Umsatz generieren konnen Bei transparenter Handhabung hatte sie bei lebensnaher Betrachtung ihren Umsatz im Segment der Dieselfahrzeuge nur halten konnen, wenn sie Motoren bzw Fahrzeuge entwickelt hatte, die ohne Manipulation die geltenden Abgaswerte einhalten Entweder ist sie hierzu technisch nicht in der Lage oder aber nicht bereit gewesen, den damit verbundenen hoheren Forschungs- und/oder Fertigungsaufwand zu betreiben, was eine gesteigerte Profitgier "um jeden Preis" begrundet

Alle diese Verhaltensweisen gehen uber den Unwert eines "einfachen" Verstoßes gegen geltendes Recht weit hinaus Die Aufrechterhaltung eines Wissensvorsprunges uber laufend und uber Jahre hinweg begangene eigene Rechtsverletzungen zur Sicherung der Marktstellung steht moralisch tief und degradiert andere Marktteilnehmer, insbesondere die betroffenen Endkunden, zu bloßen Objekten Hinzu kommt, dass die Beklagte durch ihre allgemein bekannte und vielfach prasente Werbung zur vermeintlichen Umweltvertraglichkeit ihrer Fahrzeuge Zweifel hieran systematisch zu zerstreuen und unterbinden versucht hat Schließlich

tragt zur Sittenwidrigkeit bei, dass die Aufklarung nicht etwa aus dem Unternehmen der Beklagten heraus betrieben wurde, sondern erst erfolgte, als die Beweislage erdruckend wurde. Anstoß der Entwicklung des Software-Updates war der Bescheid des KBA

Der im Realbetrieb aktive Modus der Umschaltsoftware fuhrt bei den betreffenden Fahrzeugen zu einem Schadstoffausstoß, der die fur die behordliche Genehmigung maßgeblichen Grenzwerte ubersteigt. Auf Grund des - allgemein bekannten - hohen Marktanteils der Beklagten ist diese dadurch auch in erheblichem Umfang mitverantwortlich fur die in vielen Stadten regelmaßig auftretenden Uberschreitungen der Stickoxid-Grenzwerte der Luft Neben der hierzu aktuell gefuhrten Debatte um Fahrverbote fur Dieselfahrzeuge in Innenstadten begrunden diese Grenzwertuberschreitungen auch das Risiko ernsthafter Gesundheitsbeeintrachtigungen von Anwohnern und Verkehrsteilnehmern Durch das Verschweigen der Wirkungsweise der Umschaltsoftware in den von ihr produzierten Motoren hat die Beklagte einen ihr moglichen und zumutbaren Beitrag zur Aufdeckung der Ursachen fur die Schadstoffbelastung der Atemluft bewusst nicht geleistet Durch den Einsatz der Umschaltsoftware ist vielmehr lange Zeit unbemerkt geblieben, dass die mit dieser Software ausgestatteten Fahrzeuge im realen Betrieb Schadstoffe in erhohtem Ausmaß ausstoßen Die Beklagte hat damit ihre Profitgier und das Streben nach unlauter erworbenen Wettbewerbsvorteilen uber die Gesundheit der durch die Benutzung der Fahrzeuge betroffenen Menschen gestellt

b Soweit es sich bei der Beklagten als Aktiengesellschaft um eine juristische Person handelt, fur die nur naturliche Personen handeln konnen, hat das Gericht diesem Urteil zugrunde zu legen, dass das zum Schadensersatz verpflichtende Verhalten der Beklagten in entsprechender Anwendung des § 31 BGB zuzurechnen ist, weil es entweder durch oder mit Billigung der Mitglieder ihres Vorstands oder anderer verfassungsmaßig berufenen Vertreter begangen worden ist.

Nach der hochstrichterlichen Rechtsprechung sind in diesem Sinne verfassungsmaßig berufene Vertreter nicht nur Personen, deren Tatigkeit in der Satzung der juristischen Person vorgesehen ist, auch brauchen sie nicht mit rechtsgeschaftlicher Vertretungsmacht ausgestattet zu sein; es braucht sich auch nicht um einen Aufgabenbereich innerhalb der geschaftsfuhrenden Verwaltungstatigkeit der juristischen Person zu handeln Vielmehr genugt es, dass dem Vertreter durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmaßige Funktionen der juristischen Person zur selbstandigen, eigenverantwortlichen Erfullung zugewiesen sind, dass er also die juristische Person

auf diese Weise reprasentiert (BGH, Urt v. 05.03 1998 – III ZR 183/96, Urt v 15 01 1985 – VI ZR 8/83) Bei einer solchen Sachlage ware es unangemessen, der juristischen Person den Entlastungsbeweis nach § 831 BGB zu eroffnen

Dem entsprechenden Vortrag des Klagers ist die Beklagte im Zuge einer sie treffenden sekundaren Darlegungslast nicht in prozessual erheblicher Weise entgegengetreten, namentlich indem sie dargelegt hatte, dass tatsachlich keine der oben beschriebenen Personen zu dem Kreis der Mitwisser gehort hatten bzw wer konkret die zum Einsatz der Software fuhrenden Entscheidungen getroffen hat Eine konkrete namentliche Benennung dieser Personen hat dem Klager nicht oblegen Zwar hat er als Anspruchssteller diejenigen Tatsachen vorzutragen und ggf zu beweisen, die die rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen begrunden Dass jedoch selbst der Beklagten - jedenfalls nach ihrem Vortrag - funf Jahre nach dem offentlichen Bekanntwerden der Umschaltsoftware noch immer keine vollstandigen Erkenntnisse uber die Zustandigkeiten und Verantwortlichkeiten in ihrem Haus vorliegen, kann nicht zu Lasten des Klagers als geschadigtem Fahrzeugkaufer gehen, der zu einer solchen Benennung offenkundig erst Recht nicht in der Lage ist Die Beklagte hatte im eigenen Unternehmensbereich entsprechende Erkundigungen einholen und sodann vortragen mussen Sie ist verpflichtet, die ihr zuganglichen Informationen in ihrem Unternehmen und von denjenigen Personen einzuholen, die unter ihrer Anleitung, Aufsicht oder Verantwortung tatig geworden sind (BGH, Urt v 19 4 2011 – I ZR 238/98) Das hat die Beklagte nicht getan

Vor diesem Hintergrund ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung und zur Uberzeugung des Gerichts davon auszugehen, dass die Entwicklung der Software und deren Einsatz in der Fertigung nicht ohne Kenntnis bzw Billigung von produktionsverantwortlichen Personen vollzogen worden sein konnen, § 286 ZPO Es ist - nicht zuletzt aufgrund der mit dem Einsatz der Software verbundenen Haftungsrisiken im Entdeckungsfall - von einem systematischen, koordinierten und planvollen Vorgehen im Hause der Beklagten auszugehen, selbst wenn sich dies unterhalb der Vorstandsebene abgespielt haben sollte

Der Grundsatz, dass niemand sich selbst belasten muss, steht der Annahme einer sekundaren Darlegungslast der Beklagten ebenso wenig entgegen wie das sog "Ausforschungsverbot" Dem Zivilprozess liegt das Verstandnis zu Grunde, dass jede Partei in zumutbarer Weise dazu beizutragen muss, dass der Prozessgegner in die Lage versetzt wird, sich zur Sache zu erklaren und den gegebenenfalls erforderlichen Beweis anzutreten Der Grundsatz des "nemo tenetur" ist danach kein tragendes Prinzip des modernen Zivilprozesses

c. Die verantwortlichen verfassungsmäßigen Vertreter der Beklagten haben auch rechtswidrig und vorsatzlich gehandelt Die Einbringung der inkriminierten Software in den Motor ist eine willensgetragene Handlung Diese vollzieht sich nicht von selbst, vielmehr setzt sie eine vorherige bewusste Entscheidung voraus. Die Programmierung der Software setzt denknotwendig eine aktive, im Hinblick auf dieses Ergebnis gewollte prazise Programmierung der Motorsteuerungssoftware voraus und schließt die Annahme einer fahrlassigen Herbeifuhrung dieses Zustands aus (OLG Koblenz, Urt v 12 06 2019 – 5 U 1318/18, LG Krefeld, Urt v 19 07 2017 – 7 O 147/16) Damit ist Vorsatz gegeben Das zu Grunde liegende Wissen und Wollen betrifft auch die Sittenwidrigkeit und den dadurch bei dem Erwerber entstehenden Vermogensschaden Beide Merkmale sind vor der Entscheidung, eine gesetzwidrige Software einzusetzen, nicht trennbar und liegen auf der Hand

d Dem Klager ist auch ein Schaden entstanden

Der Schaden liegt in dem Erwerb eines mit der Steuerungssoftware ausgerusteten Fahrzeugs (OLG Koln, Beschl v 03 01 2019 – 18 U 70/18) Als Rechtsfolge ist der Klager nach § 249 Abs 1 BGB so stellen, wie er gestanden hatte, wenn das zum Schadensersatz verpflichtende Ereignis nicht eingetreten ware

Konkret fur den hier zu entscheidenden Fall bedeutet das, dass der Klager so zu stellen ist, wie er gestanden hatte, wenn er von vornherein von der Umschaltsoftware und der mit ihr verbundenen Auswirkungen gewusst hatte Der Klager hat hier infolge des sittenwidrigen Verhaltens der Beklagten einen Kaufvertrag uber das streitgegenstandliche Fahrzeug abgeschlossen und ist damit die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises eingegangen, § 433 Abs 2 BGB Die Bejahung eines Vermogensschadens unter diesem Aspekt setzt allerdings voraus, dass die durch den unerwunschten Vertrag erlangte Leistung nicht nur aus rein subjektiver Sicht als Schaden angesehen wird, sondern dass auch die Verkehrsanschauung bei Berucksichtigung der obwaltenden Umstande den Vertragsschluss als unvernunftig, den konkreten Vermogensinteressen nicht angemessen und damit als nachteilig ansieht Diese Voraussetzungen liegen hier vor Denn der Klager hat ein Fahrzeug erhalten, das mangelhaft ist

Eine Kaufsache ist nur dann frei von Sachmangeln, wenn sie eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art ublich ist und die der Kaufer nach der Art

der Sache erwarten kann, § 434 Abs 1 S 2 Nr 2 BGB Diesen Anforderungen wird das streitgegenstandliche Fahrzeug nicht gerecht Der Kaufer eines Fahrzeuges darf erwarten, dass dieses die materiellen Voraussetzungen fur die Erteilung der nach EU-Recht fur die Fahrzeugzulassung zwingend erforderliche Typengenehmigung erfullt, insbesondere also die demnach geforderten Emissionswerte nicht nur auf dem Laborprufstand, sondern - wie von Art 5 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr 715/2007 vom 20 06 2007 gefordert - auch im Straßenverkehr einhalt Das ist unstreitig nicht der Fall gewesen, das Fahrzeug dementsprechend mangelhaft (vgl BGH, Hinweisbeschl v 08 01 2019 – VIII ZR 225/17)

Die Notwendigkeit, seine damit verbundenen Rechtspositionen zu erkennen, zu kommunizieren und umzusetzen, verursacht Aufwand und birgt finanzielle Risiken, die die Aquivalenz der ausgetauschten Leistungen aufhebt

Soweit streitig ist, ob der Klager den Vertrag tatsachlich nicht abgeschlossen hatte, wenn ihr die maßgeblichen, das sittenwidrige Verhalten der Beklagten begrundenden Umstande nicht bekannt gewesen waren, so spricht hierfur ein tatsachliche Vermutung im Wege des sog Anscheinsbeweises, der die Beklagte nicht in erheblicher Weise entgegengetreten ist Es liegt auf der Hand, dass ein privater Fahrzeugkaufer kein Fahrzeug erwerben mochte, dessen dauerhafter Betrieb rechtlichen Bedenken unterliegt Die Beklagte hat auch nicht wiederlegt, dass der Klager zum Zeitpunkt des Schadenseintritts, also dem Erwerb des streitgegenstandlichen Fahrzeugs, nichts von der Betroffenheit des Fahrzeugs gewusst haben will Daran andert auch das Datum des Erwerbs des streitgegenstandlichen PKW nichts Insoweit kommt es auf die subjektive Kenntnis des Klagers an, zu der die Beklagte trotz Hinweises des Gerichts nicht weiter vorgetragen hat

Diese Rechtsfolge kann auch nicht durch das Aufspielen eines Software-Updates oder durch ahnliche nachtragliche Veranderungen an dem Fahrzeug abgewendet werden Die Aquivalenz der ausgetauschten Leistungen wird dadurch schon deshalb nicht hergestellt, weil dem Klager das Risiko verbleibt, dass aus den Veranderungen Folgeprobleme erwachsen, insbesondere das Software-Update - wie es in zahlreichen Parallelverfahren diskutiert wird - moglicherweise nicht zur endgultigen Mangelbeseitigung geeignet ist

Da der Klager im Rahmen des Schadensersatzes allerdings nicht besser gestellt werden darf, als er ohne die Schadigung gestanden hatte, hatte er im Gegenzug die

erhaltenen Vorteile auszukehren Dies sind hier die Gebrauchsvorteile an dem Fahrzeug in Form des Wertersatzes Auch in Anbetracht einer vorsatzlichen sittenwidrigen Schadigung ist dies nicht unbillig, da der Klager das Fahrzeug tatsachlich genutzt hat und der Verweigerung des Vorteilsausgleichs keine kompensierende Wirkung zukommt Die zeitanteilige lineare Wertminderung ist im Vergleich zwischen tatsachlichem Gebrauch und voraussichtlicher Gesamtnutzungsdauer ausgehend vom Bruttokaufpreis im Wege der Schatzung gem § 287 ZPO zu ermitteln (BGH, Urt v 17 05 1995 – VIII ZR 70/94)

Die Beklagte ware demnach verpflichtet, dem Klager den gezahlten Kaufpreis in Hohe von 21 449,76 EUR herauszugeben, allerdings nur abzuglich eines Wertersatzes fur die gezogenen Nutzungen in Form des "Verbrauchs" des Fahrzeugs durch die in Anspruch genommene Fahrleistung in Hohe von 15 548,66 EUR, § 346 Abs 2 S 1 Nr 2 Alt 1 BGB Die Berechnung des Wertersatzes erfolgt auf Grundlage einer geschatzten Gesamtlaufleistung des Fahrzeugs von 275 000 Kilometern sowie unstreitigen Laufleistungen von 0 Kilometern bei Abschluss des Kaufvertrags und 199 344 Kilometern im Schluss der mundlichen Verhandlung Der Berechnung legt das Gericht die Formel "Bruttokaufpreis x gefahrene Kilometer / erwartbare Restlaufleistung" zugrunde

2

Die streitgegenstandliche Schadensersatzforderung ist jedoch verjahrt und damit gemaß § 214 Abs 1 BGB nicht mehr durchsetzbar, denn die Beklagte ist zur dahingehenden Verweigerung der Leistung berechtigt

Die streitgegenstandlichen Schadensersatzanspruche verjahren nach § 195 BGB in der regelmaßigen Verjahrungsfrist von drei Jahren, die Verjahrung beginnt gemaß § 199 Abs 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Glaubiger von den Anspruch begrundenden Umstanden und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlassigkeit erlangen musste Fur den Verjahrungsbeginn erfordert es weiterhin in der Sache aber auch, dass es dem Glaubiger moglich und zumutbar ist, im maßgeblichen Zeitraum seine Anspruche durch Einreichung einer ihm zumutbaren, schlussigen Klage zu verfolgen (vgl *Grothe* in Munchener Kommentar zum BGB, 8 Aufl 2018, § 199, Rn 28) Die auf dieser Grundlage erforderlichen Voraussetzungen fur einen Verjahrungsbeginn lagen zwar nicht bereits mit Ablauf des Jahres 2015, aber mit Ablauf des Jahres 2016 vor

Mit der Verhaltensanderung durch die Beklagte im September 2015 in Form der großflachigen Information uber die unzulassige Verwendung von Abschalteinrichtungen stand fur Kunden betroffener Fahrzeuge fest, dass die Beklagte in der Vergangenheit sittenwidrig gehandelt hat (vgl BGH, Urt v 30 07 2020 – VI ZR 5/20) Allein daraus lasst sich aber noch nicht die erforderliche Kenntnis über die anspruchsbegrundenden Umstande und uber die Person des Schuldners sowie die Zumutbarkeit der Klageerhebung ableiten Nach dem Bekanntwerden des sog Dieselskandals uberschlugen sich zunachst die Ereignisse, die Fulle an zu verarbeitenden Informationen bzw die damit einhergehende Berichterstattung hat zunachst einmal mehr zu einer Verunsicherung als zu einer Aufklarung gefuhrt Die Beklagte selbst hat vielfach auf die unzahlige Berichterstattung abgestellt Die Beklagte durfte aus Sicht des Gerichts nicht erwarten, dass die betroffenen Kunden sich unmittelbar uber ihren Anspruch im Klaren waren

Die Beklagte hat auch erst in der Folgezeit eine Webseite eingerichtet, uber die Kunden die Betroffenheit des eigenen Fahrzeuges ermitteln konnten Außerdem wurden die einzelnen Kunden 2015 zunachst nicht aktiv angeschrieben Die Beklagte bzw das Kraftfahrtbundesamt haben die Kunden erstmals Anfang 2016 uber den zwingenden Ruckruf informiert Im Jahr 2016 standen den betroffenen Kunden dann aber – wie auch dem Klager – alle fur eine Anspruchsdurchsetzung erforderlichen Informationen zur Verfugung Die Kenntniserlangung war damit nicht nur moglich, sondern eine fehlende Kenntniserlangung auch grob fahrlassig, da diese allenfalls durch das bewusste Verschließen der Augen vor diesen Umstanden denkbar ist

Die Klageerhebung war im Jahr 2016 auch zumutbar Ein Anspruch dem Grunde nach hatte mit den zuvor genannten Informationen mit Erfolg geltend gemacht werden konnen Dass sich zunachst noch eine Rechtsprechungspraxis habe herausbilden mussen um die Klageerhebung zumutbar werden zu lassen, ist dahingehend kein Argument Maßgeblich fur diese Beurteilung ist nur die eigene, nicht aber die Tatsachengrundlage anderer Rechtsstreitigkeiten Etwaigen Unsicherheiten im Bereich des Anspruchs der Hohe nach hatte der Klager mit der Erhebung einer Feststellungsklage nach § 256 ZPO begegnen konnen, denn diese ist immer dort statthaft, wo dem Recht oder der Rechtslage eine gegenwartige Gefahr der Unsicherheit droht und das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (BGH, Urt v 19 11 2014 – VIII ZR 79/14) Selbst wenn sich widererwartend die Unzulassigkeit einer solchen Feststellungsklage herausgestellt hatte, ware ein Ubergang auf eine bezifferte Leistungsklage nach Hinweis des Gerichts ohne einen Nachteil ebenso moglich gewesen

Nicht ansatzweise ist das Argument nachvollziehbar, dass eine Verjahrungsfrist uberhaupt erst dann zu laufen beginnen konne, wenn der Bundesgerichtshof abschließend uber die zugrundeliegenden Rechtsfragen entschieden habe Es wurde vom Zufall abhangen, ob eine Verjahrungsfrist zu laufen begonnen hat oder nicht Fur den einzelnen Verbraucher erschließen sich die Entscheidungen des Bundesgerichtshof nicht ohne weiteres und regelmaßig dauert es mehrere Jahre bis eine Rechtsfrage endgultig geklart ist Die Verjahrungsfristen wurden sich vielfach nicht mehr mit der erforderlichen Gewissheit berechnen lassen Außerdem ist keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs endgultig Auch entsprechend der hochstrichterlichen Rechtsprechung ist eine vollstandige Sicherheit uber samtliche Tatbestandsmerkmale nicht erforderlich (vgl zu letzterem BGH, Urt v 13 06 1956 – VI ZR 44/55) In der Vergangenheit hat der Bundesgerichtshof die Rechtsprechung zu einzelnen bereits zuvor entschiedenen Rechtsfragen wieder geandert

Somit hat die Verjahrungsfrist mit Schluss des Jahres 2016 zu laufen begonnen Dementsprechend ist mit Ablauf des 31 12 2019 die Verjahrung der streitgegenstandlichen Schadensersatzanspruche eingetreten Daruber hinaus hat der Klager verjahrungshemmende Umstande nicht vorgetragen

II

Der Klager hat gegen die Beklagte aber einen Anspruch auf Zahlung von 5 901,10 EUR aus § 852 Abs 1 BGB Uber den Hilfsantrag war jedoch gleichfalls nicht zu entscheiden, da sich diese Rechtsfolge bereits aus dem Hauptantrag zu Ziff 1 ergeben hat und deshalb die innerprozessuale Bedingung nicht durchgegriffen hat

Nach § 852 BGB hat der Ersatzpflichtige das durch eine unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten Erlangte, auch nach Eintritt der Verjahrung des Anspruchs auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens nach den Vorschriften uber die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben Der deliktisch Geschadigte soll insoweit eine durch die unerlaubte Handlung verursachte Bereicherung des Ersatzpflichtigen auch dann noch abschopfen konnen, wenn der Schadensersatzanspruch langst verjahrt ist (vgl Bundestag-Drucksache 14/6040, Seite 270) Bei diesem „deliktischen Bereicherungsanspruch“ handelt es sich dogmatisch um einen Schadensersatzanspruch, der nur in seinem Umfang auf das durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Geschadigten Erlangte beschrankt ist (BGH, Urt v 14 02 1978 - X ZR 19/76)

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt

a Die Beklagte hat den Kaufpreis in Höhe von 21 449,76 EUR für das streitgegenständliche Fahrzeug auf Kosten des Klägers erlangt

Der Ersatzpflichtige muss etwas erlangt haben, worunter jedweder Zufluss materieller oder immaterieller Art zu verstehen ist (vgl *Eichelberger* in BeckOGK BGB, 01 08 2020, § 852, Rn 17) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist eine unmittelbare Vermögensverschiebung zwischen Geschädigtem und Schädiger – also eine Zahlung des jeweiligen Kunden an die Beklagte – nicht erforderlich (vgl BGH, Urt v 14 02 1978 – X ZR 19/76) § 852 BGB hat den Charakter einer Rechtsverteidigung gegenüber der Einrede der Verjährung Der verjährte Deliktsanspruch bleibt als solcher bestehen Aus der Verwendung der Worte *„auf Kosten erlangt"* kann nicht hergeleitet werden, dass die Voraussetzungen der Bereicherungshaftung den §§ 812 ff BGB zu entnehmen sind Nach dem mit § 852 BGB verfolgten Zweck soll derjenige, der durch eine unerlaubte Handlung einen anderen geschädigt und dadurch sein eigenes Vermögen vermehrt hat, nicht im Genuss dieses unrechtmäßig erlangten Vorteils bleiben (vgl BGH, Urt v 10 06 1965 – VII ZR 198/63) Der ungerechtfertigten Bereicherung nach diesen Bestimmungen haftet nicht der Makel des schuldhaft begangenen Unrechts gegenüber einem geschützten Rechtsgut desjenigen an, dessen Vermögen vermindert worden ist Der Bundesgerichtshof (vgl BGH, Urt v 14 02 1978 – X ZR 19/76) begründet den Anspruch weiter wie folgt

> *„Das soll nicht etwa heißen, dass § 852 ( ) BGB Sanktionscharakter gegenüber dem Schädiger zukommt, sondern, dass die mittels einer unerlaubten Handlung bewirkte Vermögensänderung zugunsten des Schädigers nicht auf die Fälle der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung beschränkt sein soll Die Vermögensverschiebung muss sich nicht zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten vollziehen Die Forderung nach ihrer Unmittelbarkeit konnte dazu führen, dass der Geschädigte in vielen Fällen den Vermögensausgleich nicht mehr erlangen konnte ( ) Der Begriff „auf Kosten erlangt" ist in § 852 ( ) BGB auf die Handlung abgestellt, durch die die Vermögensverschiebung bewirkt worden ist Da es eine unerlaubte war, kommt es nicht darauf an, auf welchem Wege sich die dadurch veranlasste Vermögensverschiebung vollzogen hat "*

Der Klager hat den Kaufpreis in Hohe von 21 449,76 EUR fur das streitgegenstandliche Fahrzeug nach Aufforderung der Beklagten direkt an sie gezahlt Diesen Betrag hat die Beklagte auf Kosten des Klagers erlangt

b Die Beklagte hat auf Rechtsfolgenseite den erlangten Kaufpreis aber nur abzuglich einer Nutzungsentschadigung Zug um Zug gegen Ubereignung und Ubergabe des streitgegenstandlichen Fahrzeugs herauszugeben

Insoweit findet die von der Rechtsprechung entwickelte Saldotheorie Anwendung, nach der fur jede Partei zunachst der Saldo zu ermitteln ist, der durch Verrechnung aller mit dem Vertrag verbundenen Vor- und Nachteile gewonnen wird, wobei zu den Nachteilen insbesondere auch die hingegebene Gegenleistung gehort (BGH, Urt v 16 07 1999 – V ZR 56/98,BGH, Urt v 14 07 2000 – V ZR 82/99, BGH, Urt v 07 03 2002 – IX ZR 457/99) Nur gegen diejenige Partei, auf deren Seite ein positiver Saldo verbleibt, besteht in Hohe des Saldos ein Bereicherungsanspruch Ob der Anspruch dabei ausschließlich saldiert wird oder aber empfangene Leistungen zuruckzugewahren sind, bestimmt sich danach, ob es sich um eine gleichartige oder ungleichartige Leistung handelt Bei ungleichartigen Leistungen muss nach standiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes jeder Bereicherungsschuldner die erlangte Leistung nur Zug um Zug gegen Ruckgewahr der eigenen Leistung herausgeben, ohne dass es der Geltendmachung eines Zuruckbehaltungsrechts bedarf (vgl BGH, Urt v 11 03 1988 – V ZR 27/87, BGH, Urteil vom 25 10 1989 – VIII ZR 105/88, BGH, Urt v 14 07 2000 – V ZR 82/99, BGH, Urt v 24 10 2003 - V ZR 24/03, BGH, Urt v 27 09 2013 – V ZR 52/12)

Innerhalb des wechselseitigen Schuldverhaltnisses haben der Klager das streitgegenstandliche Fahrzeug und die Beklagte den Kaufpreis erhalten Dabei handelt es sich um ungleichartige, weil verschiedene Leistungen Das hat zur Folge, dass der Kaufpreis nur Zug um Zug gegen Ubergabe und Ubertragung des streitgegenstandlichen Fahrzeugs zuruck zu zahlen ist

Allerdings hat der Klager als zu berucksichtigenden Vorteil die Nutzung des Fahrzeuges in Anspruch genommen, sodass dieser im Rahmen der Saldierung anspruchsmindernd zu berucksichtigen ist Das Risiko der Nutzung, also der Wertminderung ist dabei auch nicht der Beklagten zu zuweisen Wie oben unter I 1 d ausgefuhrt, belauft sich der im Wege des Wertersatzes auszugleichende Nutzungsvorteil auf einen Betrag von 15 548,66 EUR Da sich der Klager uberhaupt

keine Nutzungen entgegenhalten lassen wollte, war diesbezuglich die Klage abzuweisen

Eine sog Handlermarge in Hohe von 10 % ist daruber hinaus im Rahmen der Saldierung nicht zu berucksichtigen, denn dass Handler fur die Beklagte (provisionstrachtig) tatig werden, dient alleine ihrem wirtschaftlichen Interesse der Markterschließung und somit der Steigerung des Absatzes Die Frage der Berucksichtigung eines Nachteils hangt von der Frage ab, wer von den Parteien das Entreicherungsrisiko tragt (BGH, Urt v 06 12 1991 – V ZR 310/89) Liegt die wirtschaftliche Veranlassung bzw das Interesse der Entstehung von bestimmten Kosten allein im Bereich einer Partei, tragt allein diese das Entreicherungsrisiko Zahlt die Beklagte also eine Provision fur den erfolgreichen Abschluss eines Kaufvertrages, tragt allein die Beklagte das Entreicherungsrisiko und kann sich somit nicht darauf berufen, dass diese Kosten anspruchsmindernd zu berucksichtigen seien

Der Anspruch nach § 852 BGB ubersteigt auch nicht den Betrag, der nach § 826 BGB zu ersetzen ware

III

Die Zinsforderung seit Rechtshangigkeit der Klage folgt aus §§ 291, 288 Abs 1 BGB Die Klage wurde am 23.07 2020 zugestellt, sodass der Zinslauf mit dem darauffolgenden Tag beginnt (BGH, Urt v 24 01 1990 – VIII ZR 296/88)

Ein weitergehender Anspruch auf Zinsen fur die Zeit vor Rechtshangigkeit gemaß §§ 849, 246 BGB – Antrag zu Ziff 2 – besteht nicht Die Norm soll den spater nicht mehr nachholbaren Verlust der Nutzbarkeit einer Sache ausgleichen Dieser Schutzzweck ist nicht betroffen, da klagerseits zwar der Kaufpreis bezahlt worden ist, der Klager dafur im Gegenzug aber auch das streitgegenstandliche und in tatsachlicher Hinsicht nutzbare Fahrzeug erhalten hat (BGH, Urt v 30 07 2020 – VI ZR 397/19) Es ist auch nicht davon auszugehen, dass der Kaufpreis im Vermogen des Klagers verblieben ware, hatte er die Tauschung vorher gekannt, vielmehr hatte er sich in diesem Fall nach dem normalen Verlauf der Dinge ein anderes Auto gekauft

IV

Der Klager hat gegen die Beklagte ebenfalls einen Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten, deren Anfall im schadensrechtlichen Sinne zur Herstellung von sog "Waffengleichheit" erforderlich gewesen war Ersatzfahig ist insoweit allerdings nur ein Betrag von 571,44 EUR, bestehend aus einer 1,3-fachen Geschaftsgebuhr aus einem berechtigten Gegenstandswert von 5 901,10 EUR zuzuglich 20 EUR Auslagenpauschale und 19 % Mehrwertsteuer Eine Abweichung von der Mittelgebuhr nach oben ist im Jahr 2020 nach jahrelanger rechtsanwaltlicher Aufbereitung des sog Diesel-Skandals nicht mehr gerechtfertigt

V.

Der Klager hat dagegen keinen Anspruch auf Feststellung, dass sich die Beklagte mit der Annahme des streitgegenstandlichen Fahrzeugs in Verzug befindet

Voraussetzung dafur ist grundsatzlich nach § 294 BGB ein Angebot zur rechten Zeit, am rechten Ort in der rechten Art und Weise (vgl Palandt, BGB, 79 Aufl 2020, § 294, Rn 3 f) In Ausnahmefallen ist ein tatsachliches Angebot nicht erforderlich, beispielsweise dann nicht, wenn es einer Mitwirkungshandlung des Glaubigers bedurfte, § 295 BGB

Hier hat der Klager jedoch die Ruckgabe des streitgegenstandlichen Fahrzeugs Zug um Zug gegen Leistung eines Schadensersatzes der Beklagten nicht in der rechten Art und Weise angeboten Mit dem anwaltlichen Schreiben des Klagers vom 02 04 2020 wurde der Beklagten die Ruckgabe des streitgegenstandlichen Fahrzeugs nur unter Ruckzahlung des vollstandigen Kaufpreises ohne Anrechnung von Nutzungen angeboten Mit weiterem Schriftsatz wahrend des Rechtsstreits hat der Klager sodann zwar eine Nutzungsentschadigung in Abzug bringen wollen, diese aber Anhand einer geschatzten Laufleistung von 750 000 Kilometern bemessen, sodass auch dieses Angebot nicht ohne Weiteres von der Beklagten angenommen werden konnte

VI

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs 1 S 1, 269 Abs 3, 709 S 1 und 2 ZPO Der Streitwert wird auf 15 748,59 EUR festgesetzt

Der festgesetzte Streitwert bemisst sich nach der Hauptforderung gemaß dem Hauptantrag zu Ziff 1 Die ubrigen Antrage sind streitwertneutral Der Hilfsantrag zu Ziff 1 wird nicht hinzuaddiert, da insoweit eine Entscheidung uber diesen nicht ergangen ist, § 45 Abs 1 S 2 GKG Im Ubrigen ware dieser mit dem Hauptantrag teilweise wirtschaftlich identisch

[redacted]

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschaftsstelle
Landgericht Bonn

LANDGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN